

Beiräte

§ 186

Bildung der Beiräte

(1) ¹ Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹ Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. ² Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. ³ Justizvollzugsbedienstete sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 187

Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹ Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ² Er kann Gefangene und Sicherungsverwahrte unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Vollzuges oder dem Zweck der Untersuchungshaft im Einklang steht; er kann Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten bei der Eingliederung nach der Entlassung helfen.

(2) ¹ Der Beirat kann namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ² Er kann sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Förderung oder Therapie der Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterrichten sowie die Anstalt und ihre Abteilungen besichtigen.

(3) ¹ Der Beirat kann Gefangene und Sicherungsverwahrte in ihren Räumen aufsuchen. ² Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. ³ Der Besuch der oder des Untersuchungsgefangenen, das Aufsuchen in ihren oder seinen Räumen und Telefongespräche mit ihr oder ihm bedürfen der Erlaubnis des nach den Vorschriften des Fünften Teils zuständigen Gerichts. ⁴ Dieses kann die Erlaubnis versagen, wenn der Zweck der Untersuchungshaft es erfordert. ⁵ § 134 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 188

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, Verschwiegenheit zu bewahren. ² Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

NAV zu § 162 StVollzG

Beiräte in Justizvollzugsanstalten

1.

(1) Bei allen Justizvollzugsanstalten werden als Vertreter der Öffentlichkeit ehrenamtliche Anstaltsbeiräte gebildet.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden angemessen in die Anstaltsgegebenheiten eingewiesen.

2.

(1) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

(2) Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Vollzugsbehörden.

3.

(1) Die Mitglieder des Beirats können Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Behandlung der Gefangenen, namentlich über ihre Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. Die Mitglieder des Beirats dürfen Personalakten eines Gefangenen einsehen, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nicht auf Teile der Akten beschränkt werden.

(3) Diese Befugnisse dürfen nicht zur Unzeit ausgeübt werden.

4.

(1) Der Beirat unterrichtet die Anstaltsleitung regelmäßig über seine Feststellungen und Absichten. Die Anstaltsleitung erteilt dem Beirat auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Anstaltsleitung oder die Vertretung soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, wenn der Beirat dies wünscht.

(4) Der Beirat kann an den Leitungskonferenzen der Anstalt teilnehmen. Protokolle werden dem Beirat zur Verfügung gestellt.

5.

(1) Die Mitglieder des Beirats haben außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder des Beirats sind von der Anstaltsleitung nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 EGStGB - BGBl. I 1974, S. 547) zu verpflichten.

6.

Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung - insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schriftverkehr - unberührt. Eine danach erforderliche Zustimmung des Richters ist schriftlich einzuholen.

7.

(1) Die Zahl der Mitglieder des Beirats wird festgesetzt auf:

- JVA Braunschweig 6, davon 2 für die Abteilung in Burgdorf und je 1 für die Abteilungen in Gifhorn und Helmstedt;
- JVA Celle 6, davon 3 für die Abteilung in Salinenmoor;
- JA Hameln 7, davon 2 für die Abteilung in Bückeberg;
- JVA Hannover 7, davon 2 für die Abteilung in Langenhagen;
- JVA Lingen 6, davon 2 für die Abteilungen in Osnabrück;
- JVA Lingen-Damaschke 3;
- JVA Meppen 6, davon je 1 für die Abteilungen in Aurich und Emden;
- JVA Oldenburg 9, davon je 1 für die Abteilungen in Cuxhaven, Delmenhorst, Nordenham und 2 für die Abteilung in Wilhelmshaven;
- JVA Rosdorf 8, davon 2 für die Abteilung Offener Jugendvollzug Göttingen sowie je 1 für die Abteilungen in Duderstadt, Einbeck, und Holzminden;
- JVA Sehnde 5, davon 1 für die sozialtherapeutischen Abteilungen in Bad Gandersheim;
- JVA Uelzen 6, davon 2 für die Abteilungen in Lüneburg und 1 für die Abteilung in Stade;
- JVA Vechta 5, davon je 1 für die Abteilungen in Verden und Achim;
- JVA für Frauen in Vechta 6, davon 2 für die Abteilung in Hildesheim und 1 für die sozialtherapeutische Abteilung in Alfeld;
- JVA Wolfenbüttel 6, davon je 1 für die Abteilungen in Goslar und Königslutter.

8.

(1) Die Mitglieder des Beirats werden durch das Niedersächsische Justizministerium ernannt. Sie sollen am Ort oder in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt oder der Abteilung, die sie gemäß Nummer 7 betreuen, wohnen.

(2) Die Anstaltsleitung bittet den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem sich die Justizvollzugsanstalt oder die in Nummer 7 genannte Abteilung befindet, um eine Vorschlagsliste und legt sie mit ihrer Stellungnahme vor. Die Vorschlagsliste soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr enthalten als ernannt werden.

(3) Im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindliche Vollzugsbedienstete und Angehörige der Vollzugsaufsichtsbehörden dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(4) Die Amtszeit des Beirats dauert vier Jahre. Eine erneute Ernennung der Mitglieder soll nur einmal erfolgen. Ausnahmen müssen von der Anstaltsleitung begründet werden.

9.

(1) Die Mitglieder des Beirats erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Justizvollzugsanstalt oder am Sitz einer Abteilung eine Sitzungspauschale in der Höhe von 10,23 Euro, jedoch höchstens 122,76 Euro im Jahr.

(2) Ferner werden die Mitglieder des Beirats für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehenden Verdienstaufschlag entschädigt, soweit dieser die Sitzungspauschale übersteigt. §§ 16 bis 18 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), sind entsprechend anzuwenden.

(3) Daneben wird beim Vorliegen der Voraussetzungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Reisekostenvergütung gewährt.

(4) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung werden von der Justizvollzugsanstalt auf Antrag aus Haushaltsmitteln gezahlt.

10.

Mitglieder des Beirats können an Fortbildungsveranstaltungen für Justizvollzugsbedienstete teilnehmen. Die Kosten sind aus Haushaltsmitteln zu bestreiten.

11.

Die Mitglieder des Anstaltsbeirats genießen Unfallschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII.